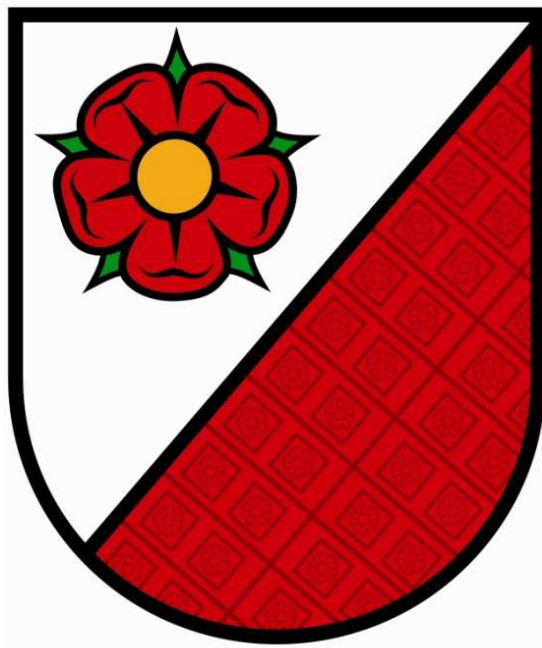


Strassen- und Wegverordnung

der

Einwohnergemeinde Wynigen

(StrWV)



16. Dezember 2013

Art. 1

*Beiträge an den
Leichtausbau von
privaten Zufahrten*

An den Leichtausbau eines privaten Weges zu einer ständig bewohnten Liegenschaft, welche noch über keine ausreichende Zufahrt verfügt, kann unter den reglementarischen Voraussetzungen ein Beitrag von CHF 71.45 pro Laufmeter (Stand Berner Baukostenindex vom 01.10.2012: 102.1, Ausgangsindex Oktober 2010 = 100) ausgerichtet werden.

Art. 2

*Kostenpflichtiger
Winterdienst*

¹ Für die Schneeräumung von Zufahrten zu Ferienhäusern oder unbewohnten Liegenschaften und privaten Plätzen wird eine Gebühr von CHF 120.-- pro eingesetzter Arbeits- und Maschinenstunde (Anzahl Räumungen x Referenzzeit) erhoben.

² Die Referenzzeit für die kostenpflichtige Schneeräumung wird von der Tiefbaukommission festgelegt und dem Gesuchsteller mitgeteilt.

³ Die Mindestgebühr pro kostenpflichtige Räumung beträgt CHF 5.--.

⁴ Der Winterdienst wird jeweils gleichzeitig mit dem Winterdienst auf der Gemeindestrasse besorgt; es besteht keine Wahlfreiheit über die Anzahl und den Zeitpunkt der Räumungen.

Art. 3

*Anschlussgebühren
für Einleitung in
Strassenentwässerung*

Für private Anschlüsse an die Strassenentwässerung werden folgende einmaligen Gebühren erhoben:

Anschlussobjekt und entwässerte Fläche	Gebühr
Brunnen	CHF 350.00
Dächer und Vorplätze, bis 50 m ²	CHF 100.00
Dächer und Vorplätze, bis 100 m ²	CHF 200.00
Dächer und Vorplätze, bis 150 m ²	CHF 300.00
Dächer und Vorplätze, bis 200 m ²	CHF 400.00
Dächer und Vorplätze, bis 250 m ²	CHF 500.00
Dächer und Vorplätze, bis 300 m ²	CHF 600.00

Dächer und Vorplätze, über 300 m ²	CHF 800.00
---	------------

Art. 4

Chef Baugruppe

Dem Chef der Baugruppe obliegen insbesondere folgende Aufgaben

- a) Aufsicht über den Zustand und Unterhalt der Strassen und Wege;
- b) Sicherstellung des Winterdienstes auf Gemeindestrassen, Trottoirs und Zufahrten zu ständig bewohnten Liegenschaften;
- c) Einkauf des benötigten Unterhalts- und Verbrauchsmaterials im Rahmen des Voranschlages;
- d) Organisation der Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestrassen und -wegen im Rahmen des genehmigten Voranschlages;
- e) Aufsicht über den Werkhof und den gemeindeeigenen Maschinenpark, Sicherstellung des Maschinen- und Geräteunterhalts;
- f) Erstellung der wöchentlichen Einsatzplanung und der Arbeitsrapporte mit Aufteilung auf Kostenstellen;
- g) Erstellung von Kostenberechnungen/Offerten für Gemeinde und Privataufträge sowie Belegkontrolle;
- h) Datenerhebung für Strassenkataster;
- i) Teilnahme an den Sitzungen der Tiefbaukommission mit beratender Stimme sowie Mitwirkung bei der Budgetierung und Finanzplanung;
- j) weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

Art. 5

Gemeindeverwaltung

¹ Der Gemeindeverwaltung obliegen insbesondere folgende Aufgaben im Bereich Gemeindestrassen

- a) Führung des Sekretariates der Tiefbaukommission;
- b) Vorbereitung von Geschäften/Kreditträgen für Tiefbaukommission, Gemeinderat und Gemeindeversammlung in Absprache mit dem Ressortchef Tiefbau und dem Chef Baugruppe;

- c) Mitwirken bei Verhandlungen mit Grundeigentümern und kantonalen Instanzen;
- d) Nachführung des Strassenkatasters gemäss den Angaben des Chefs der Baugruppe.

² Die Gemeindeverwaltung ist, unter Einholung einer Stellungnahme des Chefs Baugruppe, zuständig für die Prüfung folgender Gesuche bzw. Erteilung folgender Bewilligungen

- a) Strassenaufbruch und Terraininanspruchnahme bei Gemeindestrassen und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen

Art. 6

Inkrafttreten

Die Strassen- und Wegverordnung vom 16. Dezember 2013 tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 16. Dezember 2013.

Der Präsident

Der Sekretär

Beat Studer

Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 16. Dezember 2013 beschlossene Strassen- und Wegverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 27. Dezember 2013.

Wynigen, 17. Dezember 2013

Der Gemeindegeschreiber

Christian Liechi